

§ 3 Stmk. SS Seniorinnen- und Seniorenorganisationen

Stmk. SS - Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.02.2020

(1) Als Seniorinnen- und Seniorenorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten freiwillige Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen landesweite Bedeutung zu-kommt und

- a) deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen von steirischen Seniorinnen und Senioren ist,
- b) deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
- c) die keine politische Partei im Sinne des Parteien-gesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, sind.

(2) Einer Seniorinnen- und Seniorenorganisation kommt landesweit Bedeutung im Sinne des Abs. 1 zu, wenn diese

- a) gemäß den Satzungen für das ganze Landesgebiet gebildet ist,
- b) in allen politischen Bezirken eine Zweigorganisation hat und
- c) mindestens 3000 Seniorinnen und Senioren (§ 2) als Beitrag zahlende Mitglieder hat.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at